

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Bureau:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Bundesdruckstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 213.

Donnerstag, 12. September 1901, Abends.

54. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal mit Ausnahmen der Sonn- und Feiertage. Biwöchentliches Begegnungsblatt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Zeitungen bei uns 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angemessen. Angabe-Gunstmarke für die Nummer des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Direkt und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

Vestimmungen über die wechselseitige Mitteilung des Aufstreitens von Volkskrankheiten seitens der Civil- und Militärbehörden betreffend.

Im Bezug der erforderlichen wechselseitigen Mitteilung des Aufstreitens von Volkskrankheiten seitens der Civil- und Militärbehörden wird bestimmt, daß bis zu der endgültig durch den Bundesrat gewollt § 39 Absatz 3 des Reichsgesetzes wegen Bekämpfung der gemeldeten Krankheiten vom 30. Juni 1900 erfolgenden Regelung der Angelegenheit einzuhalten die nachstehend unter A und B abgedruckten Vorschriften zu gelten haben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß als Ortspolizeibehörden und Polizeibehörden im Sinne dieser Vorschriften die in § 1 Biffer 4 der Ausführungsvorordnung vom 12. Dezember 1900 — S. 967 des Gesetz- und Verordnungsblasses — bezeichneten Behörden anzusehen sind.

Dresden, den 7. September 1901.

Das Ministerium des Innern. Das Ministerium des Kriegs.
Für den Minister: von der Planitz.

Dr. Roscher.

A. Mitteilungen der Civilbehörden an die Militärbehörden.

1. Zur Mitteilung der in ihrem Verwaltungsbereich vorkommenden Erkrankungen an die Militärbehörden sind verpflichtet:
die Ortspolizeibehörden der Garnisonorte, ferner die seitens der Landesregierungen näher zu bezeichnenden Polizeibehörden derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 km von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen gelegen sind.

2. Die Mitteilungen haben abzuhalt nach erlangter Kenntnis von dem angepflichtigen Thalbestand zu erfolgen.

Sie haben sich zu erstreden auf:

- jede Erkrankung an Aussatz und an Unterleibsphthisis, sowie jeden Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgenickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückenfieber;
- jedes ersten Fall von Cholera, Fleißfeber, Gelbfieber, Pest, Poden, sowie das erste Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten in dem betreffenden Ort;
- jedes gehäusste (epidemische) Auftreten der Ruhr (Typhenterie), der Diphtherie, des Scharlachs, sowie jedes neue Vorkommen von Wasserkrankungen an der Schneekrankheit (Trachom).

Über den weiteren Verlauf der unter b) aufgeführten Seuchen und der Ruhr (Typhenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todessäule einzufinden. Ferner ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Schneekrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betrifft der in a) und b) bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Wohnungen und Gebäude, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mitteilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 km gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonsältesten, für Orte im militärischen Übungsgelände an das Generalkommando zu richten.

B. Mitteilungen der Militärbehörden an die Civilbehörden.

1. Zur Mitteilung der in ihrem Dienstbereich vorkommenden Erkrankungen an die Polizeibehörden sind verpflichtet die Kommandanten oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Garnisonsältesten der Garnisonorte, ferner die Kommandobehörden der im Übungsgelände sich befindenden Truppenteile.

2. Die Mitteilungen haben abzuhalt nach erlangter Kenntnis von dem angepflichtigen Thalbestand zu erfolgen.

Sie haben sich zu erstreden auf:

- jede Erkrankung an Unterleibsphthisis, sowie jeden Fall, der den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgenickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückenfieber;
- jede Erkrankung und jeden Todessall an Aussatz, Cholera, Fleißfeber, Gelbfieber, Pest, Poden, sowie das Auftreten des Verdachts dieser Krankheiten;
- jedes gehäusste (epidemische) Auftreten der Ruhr (Typhenterie), der Diphtherie, des Scharlachs und der Schneekrankheit (Trachom).

Über den weiteren Verlauf der Ruhr (Typhenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todessäule einzufinden. Auch ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach, sowie Schneekrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Örtliches und Sachisches.

Riesa, 12. September 1901.

Herr Bürgermeister Voelker ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat heute die Leitung der Rathausgeschäfte wieder übernommen.

Noch längere Ferienpause fand am Dienstag Nachmittag, 8 Uhr wieder eine öffentliche Stadtoberordnetenversammlung statt, in der 16 Mitglieder des Kollegiums und zwei die Herren Donath, Ehrenreich, Hildner, Koschel, Krebsjauer, Müller, Möhlich, Ohnenhahn, Romberg, Schneller, Schönherr, Schöthe, Stark, Thalheim, Thost und Trüger und Herr Stadtbaudirektor Dr. Dehne als Rathausbeamte anwesend waren. Entschuldigt waren ausgeschlossen die Herren Braune und Hammrich. Zur Beratung und resp. Beschlussfassung gelangten in dieser Sitzung nachfolgende Gegenstände:

1. Auf eine Eingabe des hiesigen Artillerie-Depots um

Überlassung des Wassers aus der städtischen Wasserleitung für das neu erbaute Wogenhaus und die Fahrzeughäuser zu demselben Preise, der vom Blonler-Konsortium bezahlt wird, hat der Rat beschlossen, daß Wasser zum Preise von 10 Pf. pro Kubikmeter als Beitrag zu den Kosten der Wasserleitung aufzuheben an das Artillerie-Depot abzugeben und einen Vertrag mit letzterem abgeschlossen, nach welchem die Stadt die Leitung bis zur Grenze des städtischen Grundstücks legt, während die weitere Verlegung der Leitungsröhre und die Auffüllung einer Wassertröhre von dem Artillerie-Depot anzuführen ist. Kollegium wird erlaubt, diesen Vertrag zu genehmigen. Ohne Debatte erfolgt diese Genehmigung einstimmig.

2. Das Rohrnetz der Gasanstalt, das im Jahre 1865 gelegt ist, hat sich seit langer Zeit als ungenügend für den jetzigen Betrieb der Gasanstalt erwiesen. Die Rohrweiten entsprechen nicht mehr dem heutigen Konsum und die Lage der Röhre war

traten. Zur Abstellung dieser Kalamitäten und mit Rücksicht auf den rapid anwachsenden Konsum, besonders in der Unterstadt, hatte der Gasanstaltsausbau die Ausweitung der engen Röhre gegen weitere beschlossen. Nach Genehmigung durch die städtischen Kollegen waren die neuen Röhre bei der günstigen Konjunktur im Frühjahr beschafft worden und zwar in einer Menge, die zu der geplanten Ausweitung von der Gasanstalt durch die Weltlinie, Haupt- und Großenhainerstraße bis nach dem Altmarkt und in der Paulsper- und Schulstraße ausreichen. Die Beschaffungskosten beliefen sich auf 13.080 Mark. Zur Vornahme der Ausweitung der Röhre einschließlich aller Nebenarbeiten hatte der Rat von verschiedenen Firmen Angebote eingezogen, die allerdings wesentliche Differenzen aufwiesen. Während eine Firma 7305,50 Mk. eine andere 7098 Mk. forderte, belief sich die Offerte der Herren Gebrüder Varnewitz in Dresden auf nur 4905 Mark. Dieser leichten Firma ist die Ausführung vom Rathe übertragen und bei der vorgerückten Jahres-

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 18 Stück Schulbänken, sowie eines Ratheder nebst Zubehör soll vergeben werden.

Angebote sind bis 17. dieses Monats hier einzureichen.

Glaubh., am 11. September 1901.

Der Schulvorstand.

Bennewig.